

Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.08.2022

TAGESORDNUNG:

1. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Verlauf der Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass das raumordnungsfachliche Gutachten der NÖ LR, Abt. RU7, RU7-O-706/065-2021, die naturschutzbehördliche Begutachtung der NÖ LR, Abt. BD1, BD1-N-8706/001-2021 und die rechtliche Stellungnahme der NÖ LR, Abt. RU1, RU1-R-706/021-2021 nun eingelangt sind. Aufgrund der eingelangten o.a. Gutachten zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind nun neuerliche Beschlüsse des Gemeinderates notwendig.

Die Änderungspunkte A, 3, 4, 7, 8, 9, 11, a, b wurden in den o.a. Gutachten positiv begutachtet.

Zu den Änderungspunkten 1 und 2 wurden im raumordnungsfachlichen Gutachten, sowie im Anschreiben der NÖ LR, Abt. RU1 darauf verwiesen, dass die geplante Widmung in Kombination mit den Baulandsicherungsverträgen, die die Errichtung von lediglich einem Bauplatz vorsehen, nicht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Somit wurde mit den Interessenten eine flächensparendere Form der Baulandausweisung erarbeitet, sodass lediglich das Ausmaß des neuen Baulandes knapp unter 1000 m² liegt.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2022 aufheben:

*„Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes **Pkt. A**, KG Ambach, Festlegung des Siedlungsentwicklungsgebietes „Lückenschluss Ambach-Mitte“ und die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes **Pkt. 2:** Parz. 447, KG Ambach, Umwidmung von Glf auf BW, und von Glf auf Grünland-Grüngürtel und **Pkt. 8:** Parz. 59, 62/2, 64/1, KG Hausheim, Umwidmung von Glf auf BA, von Geb Nr. 50 auf BA, von Grünland-Spielplatz auf BA und von Glf auf Grünland-Spielplatz–; folgend die Verordnung ; beschließen.“*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2022 aufheben:

*„Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – **Pkt 1:** Parz. 235/1, KG Landersdorf, Umwidmung von Glf auf BW, **Pkt 3:** Parz. 1055, KG Unterwölbling, Umwidmung von Glf auf BW, **Pkt 4:** Parz. 149/1 und 149/2, KG Oberwölbling, Umwidmung von Gfrei auf BW, **Pkt 7:** Parz. 181/2, 181/4, 181/5, 181/6 und 181/7, KG Oberwölbling, Umwidmung von BA auf BW, von BA auf Glf, von BA auf BW, von Glf auf BW und von BW auf Glf, **Pkt 9:** Parz. 245/5, KG Landersdorf, Streichung des Zusatzes „M“= Museum, **Pkt 11:** Parz. 960, KG Oberwölbling, Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich auf Grünland- Sportstätte und **Pkt a, b:** KG Ambach und Unterwölbling, Anpassungen der DKM an den Naturstand–; folgend die Verordnung; beschließen.“*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes **Pkt. A**, KG Ambach, Festlegung des Siedlungsentwicklungsgebietes „Lückenschluss Ambach-Mitte“ einschließlich den Ausführungen betreffend Umweltprüfung, wie im Schreiben des Ortsplaners vom 18.7.2022, Zl. 631/2022 (**Beilage 1**) ausgeführt beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes **Pkt 1:** Parz. 235/1, KG Landersdorf, Umwidmung des nord-westlichen Teiles der Liegenschaft von Glf auf BW (ca. 914 m²), der östliche, bzw. südliche Teil des

Grundstückes von Glf auf Gfrei-S (**Beilage 2**), Pkt 2: Parz. Nr. 447, KG Ambach, Umwidmung des südöstlichen Teiles der Liegenschaft von Glf in BW (ca. 1000 m²) und Ausweisung eines Ggü-Trockenhabitat, der westliche Teil des Grundstückes von Glf auf Gfrei-S (**Beilage 3**), **Pkt 3**: Parz. 1055, KG Unterwöbling, Umwidmung von Glf auf BW, **Pkt 4**: Parz. 149/1 und 149/2, KG Oberwöbling, Umwidmung von Gfrei auf BW, **Pkt 7**: Parz. 181/2, 181/4, 181/5, 181/6 und 181/7, KG Oberwöbling, Umwidmung von BA auf BW, von BA auf Glf, von BA auf BW, von Glf auf BW und von BW auf Glf **Pkt. 8**: Parz. 59, 62/2, 64/1, KG Hausheim, Umwidmung von Glf auf BA, von Geb Nr. 50 auf BA, von Grünland-Spielplatz auf BA und von Glf auf Grünland-Spielplatz, **Pkt 9**: Parz. 245/5, KG Landersdorf, Streichung des Zusatzes „M“= Museum, **Pkt 11**: Parz. 960, KG Oberwöbling, Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich auf Grünland- Sportstätte und **Pkt a, b**: KG Ambach und Unterwöbling, Anpassungen der DKM an den Naturstand; wie öffentlich aufgelegt – folgend die Verordnung (**Beilage 4**) ; beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilage 1



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Wöbling

631/2022
18.07.2022
fwampost_2331

ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE WÖBLING

EMPFEHLUNGEN ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN ÄNDERUNGEN ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF

0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wöbling lagen in der Zeit vom 12.04.-24.05.2022 im Gemeindegemeinschaftsamt während der Anstundzeiten öffentlich auf. Während dieser Auflagefrist ist zu den Änderungspunkten 5 und 6 eine Stellungnahme eingelangt, die unter Änderungspunkt 1 erörtert wird. Ebenso eingelangt ist ein Gutachten der Amtssachverständigen. Dem Verfahren lag beim Änderungspunkt A bzw. 2 ein Umweltbericht zugrunde. Das Ergebnis soll nachfolgend erörtert werden. Abschließend wird der Inhalt des Gutachtens erörtert und die Beschlussfassung der Punkte darauf aufbauend empfohlen.

1. STELLUNGNAHME

TWS Rechtsanwältin im Vertretung Josef und Getrude Bannhofer, 20.05.2022

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Änderungspunkte 5 und 6:



In der Stellungnahme wird davon geschrieben, dass der Änderungsanlass für diese Änderung mangels Konsenses nicht vorläge. Es bestünde ein Mastbetrieb mit ca. 45.000 Föhnern.

Die Stellungnahme soll beachtet werden. Es soll keine Beschlussfassung der Änderungspunkte 5 und 6 erfolgen.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG – ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Vorbemerkungen

Gem. §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) sind für die Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes die Bestimmungen des §24

(Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) sinngemäß anzuwenden. Es wurde bereits in der Frühphase des Verfahrens erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

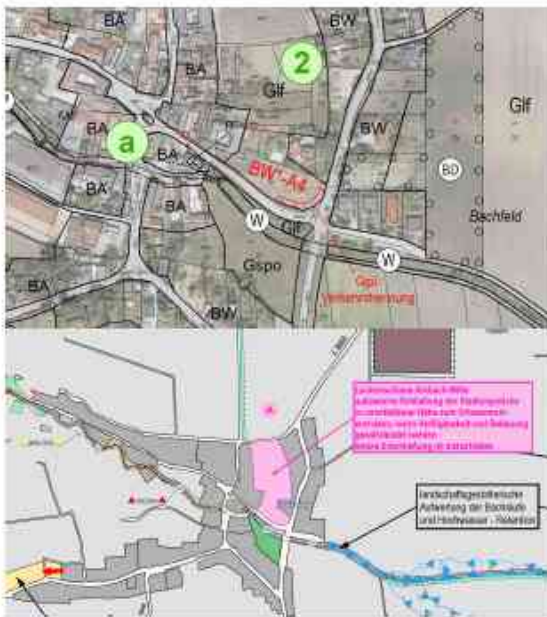


Abbildung 1: Änderungspunkt 2 bzw. A in Ambach

Somit würde zum Änderungspunkt 2 bzw. A der Flächenwidmungsplanänderung bzw. des Entwicklungskonzeptes ein Umweltbericht erstellt, der folgende Varianten zum Inhalt hätte:

Variante	Beschreibung	Begründung der Variantenwahl
Nullvariante	FWP: Keine Ausweisung von neuem Bauland. Die Gemeinde muss den Bedarf an Wohnraum aus den vorhandenen Reserven decken, die anderswo im Gemeindegebiet liegen. Es kommt zu keiner neuen Siedlungserweiterung im Bereich Ambach-Mitt. Ungeachtet des Bedarfs und der Verfügbarkeit am Standort wird der Status quo eingefroren, da in	Der Vergleich mit der Nullvariante ist obligatorisch

	<p>Ambach aktuell keine Baulandreserven verfügbar sind.</p> <p>EK im Entwicklungskonzept wird weiterhin nur eine Siedlungserweiterung nach Westen (Aussparung ZL, Battersdorf) angedacht. Somit wird eine weitere flächengerechte und dezentrale Entwicklung in diesem Bereich gefördert.</p>	
<p>Planungsvarianten + Innenentwicklung</p>	<p>FWP: Schaffung einer neuen Wohnbaufläche im Zentralbereich von Ambach, die verfügbar ist und auf der ein starkes Interesse zur Bebauung besteht. Förderung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung der Ortschaft, die sich ohnehin an den Ortsrändern bereits sehr flächengerecht entwickelt hat.</p> <p>EK: Durch die Ausweisung der zentral gelegenen Grünlandfläche in Mitten des Ortskörpers als Siedlungserweiterung „Ambach-Mitte“ wird der Gemeinde eine Möglichkeit gegeben, den Fokus künftig in Ambach auf eine zentrale und kompakte Entwicklung zu richten. Durch eine Ausweisung im EK könnte in künftigen Widmungerverfahren des FWP in diesem Bereich bei Bedarf und Verfügbarkeit Wohnraum gewidmet werden.</p> <p>Die Abrundung nach Westen bleibt im EK bestehen.</p>	<p>Diese Variante ist Gegenstand der aktuellen Flächenwidmungsplanänderung und somit schädigungslos.</p> <p>Eine Innenentwicklung folgt der verbindlichen Planungsergebnisse des NÖ ROG § 14 Abs. 2 Z 1</p>
<p>Nachverdichtung</p>	<p>Entwicklung von Flächen, die bereits als Wohnbau land gewidmet und bebaut sind.</p>	<p>Im Sinne eines sparsamen Umganges mit Boden wird hier überprüft, wo im Ort bereits gewidmete und versiegelte Flächen für eine Verdichtung der gewachsenen Strukturen verwendet werden könnten.</p> <p>Das entspricht dem Leitbild der örtlichen Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 lit. b</p>
<p>Alternativ-Varianten</p>	<p>Nutzung eines anderen Standortes in Ambach, welcher für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann.</p> <p>Neue Siedlungserweiterung im Bereich „Hintere Garten“ als Fläche für künftige Siedlungsentwicklung. Dieses schließen bestehendes Bauland im Westen und an die Landesstraße (Verkehrsfäche öffentlich an) und kann somit von dort erschlossen werden.</p>	<p>Im Sinne eines sparsamen Umganges mit vorhandenen Ressourcen wird geprüft, welche potenziellen Standorte in der Gemeinde für die Nutzung als Wohngebiet geeignet wären. Im Fokus stehen hierbei vor allem Grünlandflächen innerorts (größere Baulücken) oder Flächen im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet. Im Sinne einer Harmonisierung und Abrundung der Widmungsgrenzen.</p>

Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet dabei die Ausführungen

- wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind
- wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Konsultationen berücksichtigt wurden.
- aus welchen Gründen nach Abwägung welcher Varianten welche davon beschlossen wurden

Einbeziehung von Umwelterwägungen

Bei der Erstellung des Untersuchungsrahmens wurden bereits Umwelterwägungen einbezogen, da dieser sich ja mit den potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt beschäftigt. Folgendermaßen wurde der Untersuchungsrahmen abgegrenzt:

- **Boden/Untergrund - Geringer Bodenverbrauch:** Untersucht wird, welche Variante den geringsten Verbrauch an wertvollem Boden aufweist bzw. wo die Flächenversiegelung am geringsten ist. Mittels Erhebung der Bodenbonität wird die Wertigkeit des Bodens für den erwerbsmäßigen Ackerbau beurteilt.
- **Menschliche Gesundheit - Emissionen (Geruch):** Untersucht wird, bei welcher Variante die Auswirkungen durch emittierende Betriebe im Umfeld am geringsten sind. Ein Fokus liegt hier neben Betriebsgebieten vor allem auch auf aktive Landwirtschaften (Viehwirtschaften) im Bauland-Agrargebiet, die eine erhebliche Geruchbelastung verursachen können.
- **Verkehr - Zufahrtmöglichkeiten:** Überprüft werden soll die Anbindung an das öffentliche Gut bzw. Erschließungsmöglichkeiten der Varianten. Relevant ist hier die Lage, Breite und der Komfort der Zufahrten. Ziel ist die Vermeidung von Verkehrskonflikten und die Wahrung der Kapazitäten.
- **Orts- und Landschaftsbild - Geordnete Siedlungsentwicklung:** Überprüft werden soll hier die Geschlossenheit des Siedlungsgebietes mittels Messung der Anschluslänge der Varianten an bestehendes Wohnbau land.
- **Orts- und Landschaftsbild - Einbettung in bestehende Siedlungsstruktur:** Ein wichtiger Faktor bei diesem Kriterium ist, wie sich die Varianten optisch in bestehende Strukturen der Ortschaft einfügen. Mittels Fotodokumentation und Fotomontage wird eine Einschätzung gegeben, ob eine Exponiertheit besteht, welche das ästhetische Landschaftsgefüge beeinträchtigen könnte und ob die Varianten wichtige Sichtbeziehungen zu markanten Landschaftselementen behindern.

Behördenem von der öffentlichen Auflage wurde dieser Untersuchungsrahmen auf Anregung der Abteilungen RU1 und RU7 (Schreiben RU1-R-706/021-2021 mit Datum 18.01.2022 und RU7-O-706/065-2021 mit Datum 04.01.2022) im Verfahren für Änderungspunkt 2 bzw. EK-Änderungspunkt A nachgeliefert und vorweg telefonisch mit der zuständigen ASV für Raumplanung besprochen und auf Vollständigkeit überprüft. Der Rahmen wurde seitens der ASV in einer Bestätigungsmail am 02.03.2022 für vollständig erachtet.

Nach Weiterleitung an die RU1 wurde in einem E-Mail am 18.03.2022 auch aus Sicht der Abteilung Bauland und Raumordnungsrecht bestätigt, dass keine Einwände zur SUP betreffend AP2 bestehen.

Seitens der Abteilung Naturschutz des Landes NÖ wurde bereits im Schreiben ED1-N-8706/001-2021 am 07.12.2021 bestätigt, dass aus Sicht raumordnungsrelevanter Naturschutzaspekte keine näheren Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Information und Konsultation

Die Auflage lag 6 Wochen öffentlich in der Gemeinde auf.

Die Rechte auf Information und Konsultation wurden gewahrt. Möglichkeit darauf bestand in der erwähnten Form.

Folgende Umweltstellen waren in das Verfahren involviert:

- Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Von der Öffentlichkeit gab es zu diesem Änderungspunkt keine Einwände.

Der Umweltbericht ergab folgende Bewertung der Varianten:

Kriterium/Variante	Nullvariante	Planungsvariante = Innenentwicklung	Nachverdichtung	Alternative 1	Alternative 2
BODENUNTERERLAND	+	+	+	-	~
MENSCHLICHE GESUNDHEIT	+	-	-	~	~
VERKEHR	+	~	~	-	+
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	-	+	+	~	+
ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD	-	+	+	-	~
PUNKTE GESAMT ERSCHÄTZUNG	~	+	+	-	+
	11	12	12	7	12

Empfehlung:

Die Marktgemeinde Wölbling möge somit den Umweltbericht in der oben ausgeführten Weise beschließen; Die Bewertung der Planungsvariante ist deshalb die bessere, weil es zu einer Innenentwicklung kommt.

Begründung der Variantenwahl

Einerseits wurden Varianten gewählt, die obligatorisch sind (Nullvariante, Planungsvariante), andererseits erfolgte ein Vergleich mit weiteren, im Raumordnungsgesetz 2014 vorgesehenen Entwicklungen (Innenentwicklung, Nachverdichtung).

Begründung der Beschlussfassung der angenommenen Planung

Die Variante, die angenommen werden soll, ist die Planungsvariante im Sinne der erwähnten Entwicklung.

Empfehlung:

Die Marktgemeinde Wölbling möge die Planungsvariante beschließen.

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen wurden bereits im Bericht ausgeführt:

- Flächenbilanz; Evidenzhaltung, zumindest bei jeder geplanten Änderung der Flächenwidmung im Hinblick auf neue Baulandwidmungen entsprechend den Ausweisungen des Entwicklungskonzeptes
- Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, gewährleistet durch die Mitwirkung von Landes- und Bundesbehörden (z.B. Luftreinhaltung, Hochwasserschutz, etc.)

Die Marktgemeinde Wölbling möge die erwähnten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoringmaßnahmen) beschließen.

3. EMPFEHLUNG BESCHLUSSFASSUNG AUF BASIS DES RAUMORDNUNGSFACHLICHEN GUTACHTENS

Zu Änderungspunkte A 3, 4, 7, 8, 9, 11, a, b:

Diese Änderungspunkte wurden positiv begutachtet.

Es wird empfohlen, die Änderungspunkte A, 3, 4, 7, 8, 9, 11, a, b wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Zu Änderungspunkt 1.2:

Im raumordnungsfachlichen Gutachten sowie im Anschreiben der Behörde wurde darauf verwiesen, dass die geplante Widmung in Kombination mit den Baulandstärkungsverträgen, die die Errichtung von lediglich einem Hauptplatz vorsehen, nicht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

entspricht. Somit wurde mit den Interessenten eine flächensparendere Form der Baulandausweisung erarbeitet, sodass lediglich das Ausmaß des neuen Baulandes knapp unter 1.000m² liegt.

Zum Änderungspunkt 1 wurde die nachfolgende Darstellung übermittelt:



Abbildung 2: Der umzusehende Bereich ist hier blau signiert

Diese Änderung stellt die Reduzierung der Baulandfläche auf ein für netzfähige Einfamilienhäuser normales Maß dar. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die etwas eigenartige Form des gesamten Grundstückes 235/1: Es weist eine Tiefe von bis zu 70m auf. Das geplante Grundstück weist eine Breite von 29,5m auf. Die Breite des bestehenden Grundstückes beläuft sich an der Straße auf ca. 40m. Wollte man zwei gleich breiter Grundstücke in Nord-Süd-Teilung schaffen, würde sich die Breite der Grundstücke auf ca. 20m belaufen. In der offenen Bebauungsweise sind mindestens 3m seitlicher Bauwech einzuhalten, wodurch sich die mögliche Gebäudebreite auf 14m reduziert. Da im Umfeld hier überwiegend die offene Bebauung besteht, könnte ohne die Erstellung eines Teilbebauungsplanes keine gekuppelte Bebauung hergestellt werden. Unter diesem Aspekt erscheint die geplante Baulandausweisung, die eventuell später (Verfügbarkeit vorausgesetzt) zu einer Entwicklung des als Freihaltefläche zu widmenden Teiles führt, sinnvoll zu sein, da auch auf diesem Teil in der gebotenen Bebauungsweise (offen) ein Gebäude entsprechender ortstüblicher Dimension errichtet werden kann.

An der Straße wird die geplante Abtretung in die Flächenwidmung gleich übernommen.

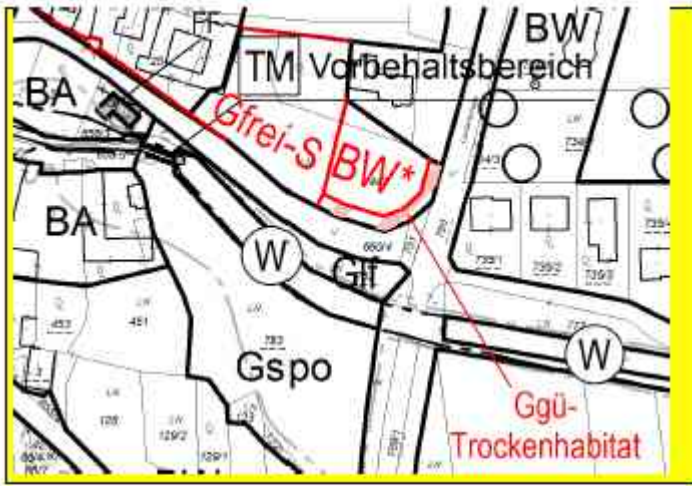
Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 1 gemäß der nachfolgenden Darstellung zu beschließen, sodass der östliche bzw. südliche Teil des Grundstückes nicht dem Bauland, sondern dem Grünland für künftige Siedlungsentwicklung zugeordnet wird:



Zum Änderungspunkt 2 wird ebenfalls eine deutlich flächensparendere Modifizierung der Auflage vorgenommen. Das Ausmaß der somit geplanten Baulandfläche beläuft sich lediglich auf 926m², wobei davon eine Fläche von rund 100m² im Norden eher als Hausgarten des bestehenden Gebäudes anzusehen sind, denn als Teil des neuen Rasplatzes. Der Rest der ursprünglich geplanten Fläche bleibt in der Abgrenzung gleich und wird als Freihaltefläche für künftige Siedlungsentwicklung definiert.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung BD1-Naturschutz soll der Grüngürtel nicht als Verkehrstrennung, sondern als Trockenhabitat bezeichnet werden. Eine verkehrliche Querung dieses Bereiches ist nicht gestattet. Die Festlegung der ursprünglich geplanten Aufschließungszone ist deshalb nicht mehr sinnvoll, weil die nur mehr Platz für eine Parzelle geschaffen wird und die Funktionsbezeichnung des Grüngürtels (Trockenhabitat) die Durchwegung im Osten nicht ermöglicht. Die Freigabebedingung der Aufschließungszone (Erschließung von Süden aus) wurde vor dem Hintergrund der möglichen Entwicklung mehrerer Grundstücke, die Teil der ursprünglich geplanten Aufschließungszone gewesen wären, gemacht. Da wie erwähnt das Areal nur mehr einen Rasplatz umfassen wird, wird die bestehende Zufahrt zum öffentlichen Gut genutzt.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 2 gemäß der nachfolgenden Darstellung zu beschließen:



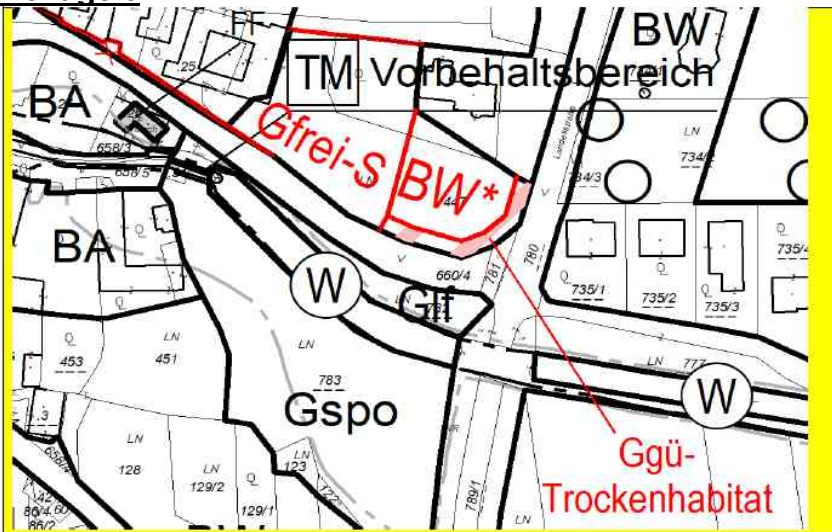
Ich bitte, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben
 und verbitte
 mit freundlichen Grüßen

DI Herfried Schedlmayer

Beilage 2



Beilage 3



Beilage 4

Marktgemeinde: **Wöbling**
Polit. Bezirk: Sankt Pölten – Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.08.2022, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Ambach, Hausheim, Landersdorf, Oberwöbling** und **Unterwöbling** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt. **(Absatz erst bei Kundmachung ergänzen !)**

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Oberwöbling, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin: